Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat IV** **Amt** 40	**Drucksache** **DS0677/03**	**Datum** 09.10.2003

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag**		
				angenom-men	abge-lehnt	geän-dert
Der Oberbürgermeister	21.10.2003		X			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	21.10.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	23.10.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.11.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.12.2003	X			

beteiligte Ämter FB02, 30, Kinderbeauftragte/r, Behind.beauftragte/r	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP	[X]	

Kurztitel:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt für die LH MD Nr. 152/01).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2004	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro 1.690.000	keine [X] Euro	Euro	Landeszuweisung Euro 991.000	2004

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: [X] Bedarf: [ ] Mehreinn.: [ ] davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2004 mit 1.690.000 Euro Haushaltsstellen 1.29000.639000.5	veranschlagt: [ ] Bedarf: [ ] Mehreinn. [ ] davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: [ ] Bedarf: [ ] Jahr Euro	veranschlagt: [X] Bedarf: [ ] Mehreinn.: [ ] Jahr Euro 2005 Einn. 991.000 2006 Einn. 991.000 2007 Einn. 991.000 2005 Ausg. 1.690.000 2006 Ausg. 1.690.000 2007 Ausg. 1.690.000

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Frau Andrae	Herr Krüger

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Dr. Koch

Begründung

Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Magdeburg. Das Ziel ist ein umfassendes Schulangebot, um die erforderlichen Schulanlagen für die Beschulung der Magdeburger Schüler entsprechend der Schulentwicklungsplanung sicherzustellen.
Dazu gehört auch, als Träger der Schülerbeförderung die Bedingungen entsprechend der schulgesetzlichen Vorgaben des § 71 SchulG „Schülerbeförderung“ zu regeln, geschehen durch die Satzung über die Schülerbeförderung vom 11.12.2001.
Das Schulgesetz verpflichtet den Träger der Schülerbeförderung im Rahmen der festgelegten Bedingungen zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang.
Für das Kalenderjahr 2004 entsteht ein Kostenaufwuchs; durch folgende Sachverhalte verursacht:

- Erhöhung der Tarife durch die MVB (z.B. Schülerjahreskarte von 163,60 EUR auf 185,00 EUR ab 1.1.2004),
- 8. Schulgesetzänderung und damit Zugang zu weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5,
- die mit den beschlossenen Schulschließungen verbundenen längeren Schulwege für die betroffenen Schüler,
- Erhöhung der Kosten für die Behindertenbeförderung durch Steuer- und Tariferhöhungen.

Aus diesen veränderten Bedingungen entsteht ein Bedarf für die Schülerbeförderung von 1.944.000 EUR. Diese Aufwüchse sind im Budget IV nicht auszugleichen. Deshalb werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Vorschläge unterbreitet, um die Aufwendungen für die Schülerbeförderung um rund 250.000 EUR zu senken, so dass im Planentwurf 2004 nur 1.690.000 EUR veranschlagt sind.
Eine Prüfung, wie in der Maßnahme 57 der DS 0584/03 vorgeschlagen, hat ergeben, dass diese Änderungssatzung keinen Einfluss auf die allgemeine Zuweisung des Landes (Schlüsselzuweisung) und die Fördermittel der MVB hat.

Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Um eine Kostenreduzierung zu erreichen, ist die Änderung der Mindestentfernung, die in der Satzung über die Schülerbeförderung vom 11.12.2001 festgelegt ist, zwingend erforderlich.
Die Verwaltung schlägt vor, zum Schuljahr 2004/05 die Mindestentfernung nach § 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

ALT	Schulweg	NEU	Schulweg
a) allg. bildende Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang sowie Vorklassen	2,0 km	a) allg. bildende Schulen 1. - 4. Schuljahrgang sowie Vorklassen	2,5 km
b) allg. bildende Schulen 7. - einschl. 10. Schuljahrgang	2,5 km	b) allg. bildende Schulen 5. - 10. Schuljahrgang	3,5 km
c) schulisches Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr	3,0 km	c) schulisches Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr	4,0 km
d) erster Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen	3,0 km	d) erster Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen	4,0 km

Die mögliche Kosteneinsparung wird auf ca. 150.000 EUR geschätzt.

Weiterhin erbringt die Stadt eine zusätzliche Leistung für Schüler, die nicht die Grundschule ihres Schulbezirkes, sondern eine der 4 Grundschulen in freier Trägerschaft besuchen. Diese Schüler haben gemäß § 71 SchulG keinen Fahrkostenanspruch. Auf Beschluss des Stadtrates aus dem Jahre 1999 (Beschluss-Nr. 014-1(III)99) wurde die Übernahme dieser Fahrkosten als freiwillige Leistung in die Satzung aufgenommen. Es wird vorgeschlagen, hier auf das gesetzliche Maß zu reduzieren. Diese Kosteneinsparung wird auf ca. 30.000 EUR geschätzt.

Mit der Satzung über die Schülerbeförderung vom 11.12.2001 werden bisher für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gem. den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika Fahrscheine gewährt. Die Verwaltung schlägt vor, auch diese Leistungen auf ein - aus der Sicht der Verwaltung - noch vertretbares Maß zu reduzieren. Dadurch wird die Durchführung des Unterrichts nicht eingeschränkt, da davon auszugehen ist, dass der Unterricht in der Regel innerhalb der Schulanlage erteilt wird. Fahrten zu festgelegten Unterrichtsorten (z.B. Schwimmhalle, Praktikumsort) werden abgesichert.
Die mögliche Kosteneinsparung wird auf ca. 35.000 EUR geschätzt.

Bisher haben die Schüler der Schulformen, für die kein Schulbezirk festgelegt, sondern als Schuleinzugsbereich die Stadt Magdeburg definiert ist (Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen), Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn die in der Satzung vom 11.12.2001 definierte Mindestentfernung überschritten war.
Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig den Anspruch auf Schülerbeförderung nur noch zu gewähren, wenn - wie im Gesetzestext formuliert - die <u>nächstgelegene</u> Schule der Schulform besucht wird, es sei denn, an dieser Schule kann aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme erfolgen (Losverfahren). Die mögliche Kosteneinsparung wird auf ca. 35.000 EUR geschätzt.

Diese von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes.

Der Entwurf einer Satzungsänderung wurde dem Staatlichen Schulamt mit der Bitte um eine schulfachliche Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Diese redaktionellen Hinweise sind eingearbeitet worden.

<u>Anlage</u>
Synopse (Vergleich der vorliegenden Satzungsänderung mit der Satzung vom 11.12.2001)

Anlage

Vergleich der vorliegenden Satzungsänderung mit der Satzung vom 11.12.2001 (Synopse)

Satzung vom 11.12.2001 **Satzungsänderung**
(Streichungen kursiv, Ergänzungen/Änderungen fett)

1. § 3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang sowie Vorklassen 2,0 Kilometer, b) der allgemein bildenden Schulen 7. bis einschl. 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer, c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres 3,0 Kilometer und d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen 3,0 Kilometer.	Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. **4. Schuljahrgang** sowie Vorklassen **2,5 Kilometer**, b) der allgemein bildenden Schulen **5. bis einschl. 10. Schuljahrgang** **3,5 Kilometer**, c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres **4,0 Kilometer** und d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen **4,0 Kilometer**.

2. § 3 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes *bzw. Unterrichtsortes.*	Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes.

3. § 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nächstgelegene Schule ist die Schule des festgelegten Schulbezirkes gem. § 41 SchulG LSA, mit Ausnahme der Grundschulen in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg.	Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden **in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler** unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. **Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.**

4. In **§ 4 Abs. 2 der Satzung** wird Satz 3 gestrichen.

Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten. *Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 4 SchulG LSA angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehen.*	Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.

5. § 4 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika. Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.	Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen **(Unterricht am anderen Ort) ausschließlich zu folgenden Einrichtungen unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 – Fahrscheinkatalog:** - **Schwimmunterricht (Klassen 2 oder 3)** - **Schülerbetriebspraktikum (Klassen 8/9 oder 9/10 je 2 Wochen)** - **Zooschule (Klassen 3 und 4 sowie**

	Klassen 5 oder 6 je 1x im Schuljahr) - **Botanikschule (Klassen 3 oder 4 und Klassen 5 oder 6 je 1x im Schuljahr)** - **Ökoschule (Klassen 5 und 6 je 1x im Schuljahr)** - **Verkehrssicherheitszentrum (Klassen 3 und 4 je 1x im Schuljahr)** - **Planetarium (Klassen 10 je 1x im Schuljahr)** - **Maßnahmen der Schulgesundheitspflege der Klassen 3 und 6 finden in der Regel in der Schule, für Klasse 10 im Gesundheitsamt statt; nur im Ausnahmefall finden die Untersuchungen von 3. und 6. Klassen im Gesundheitsamt statt** - **Veranstaltungen von Stadt/Land/Bund auf gesonderten Hinweis durch das Sport- und Schulverwaltungsamt (z.B. Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbs JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA auf der Ebene der kreisfreien Stadt/Landkreise)**

6. § 6 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.	Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel nicht überschritten werden. **Sie beträgt in eine Richtung jeweils:** • **innerhalb von Magdeburg 90 Min.,** • **außerhalb von Magdeburg 120 Min.**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) i. V. m. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 42), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am .... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/01) beschlossen (Beschluss-Nr. .....):

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler

   a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 4. Schuljahrgang sowie Vorklassen — 2,5 Kilometer,
   b) der allgemein bildenden Schulen 5. bis einschl. 10. Schuljahrgang — 3,5 Kilometer,
   c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres — 4 Kilometer und
   d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen — 4 Kilometer.

2. In § 3 Abs. 2 der Satzung entfallen die letzten beiden Worte „... bzw. Unterrichtsortes.“

3. § 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
   Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gem. § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

4. In § 4 Abs. 2 der Satzung wird Satz 3 gestrichen.

5. § 4 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen (Unterricht am anderen Ort) **ausschließlich** zu folgenden Einrichtungen unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 – Fahrscheinkatalog:

- Schwimmunterricht (Klassen 2, 3 oder 4)
- Schülerbetriebspraktikum (Klassen 8/9 oder 9/10 je 2 Wochen)
- Zooschule (Klassen 3 und 4 sowie Klassen 5 oder 6 je 1x im Schuljahr)
- Botanikschule (Klassen 3 oder 4 und Klassen 5 oder 6 je 1x im Schuljahr)
- Ökoschule (Klassen 5 und 6 je 1x im Schuljahr)
- Verkehrssicherheitszentrum (Klassen 3 und 4 je 1x im Schuljahr)
- Planetarium (Klassen 2, 3, 4 und 10 je 1x im Schuljahr)
- Maßnahmen der Schulgesundheitspflege der Klassen 3 und 6 finden in der Regel in der Schule, für Klasse 10 im Gesundheitsamt statt; nur im Ausnahmefall finden die Untersuchungen von 3. und 6. Klassen im Gesundheitsamt statt
- Veranstaltungen von Stadt/Land/Bund auf gesonderten Hinweis durch das Sport- und Schulverwaltungsamt (z.B. Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbs JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA auf der Ebene der kreisfreien Stadt/Landkreise).

6. § 6 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel nicht überschritten werden. Sie beträgt in eine Richtung jeweils:

   a) innerhalb von Magdeburg 90 Minuten und
   b) außerhalb von Magdeburg 120 Minuten.

<u>Artikel 2</u>

Artikel 1 Ziff. 1 und 3 treten am 1.8.2004 in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Änderungssatzung geänderten Paragraphen der Satzung über die Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/01) außer Kraft.